

Leistungsvereinbarung

betreffend Leben im Alter

zwischen

der **Einwohnergemeinde Risch (EGR)**, handelnd durch den Gemeinderat Risch, vertreten durch Peter Hausherr, von Risch/ZG, in Rotkreuz, Gemeindepräsident und Ivo Krummenacher, von Udligenswil/LU in Muri AG, Gemeindeschreiber,

als Auftraggeberin,

und

der **Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel (SARM)**, handelnd durch den Stiftungsrat, vertreten durch Ulrich Amsler, von Densbüren AG, in Rotkreuz, Stiftungsratspräsident und Felix Reichmuth, von Schwyz, in Cham, Stiftungsratssekretär,

als Auftragnehmerin

A. Einleitung

Art. 1 Institutionelle Rahmenbedingungen

- ¹ Die Bürgergemeinde Risch hat Anfang 2016 zusammen mit der Einwohnergemeinde Risch die Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) gegründet. Zweck der Griag ist der Erwerb, die Verwaltung und Vermietung von Bauten mit primär öffentlichem Zweck, so auch von Immobilien im Bereich der Alters-, Behinderten- und Demenzpflege, des betreuten und nicht betreuten Wohnens in allen Alterskategorien sowie in anderen im öffentlichen Interesse stehenden Wohn- und Betreuungsformen.
- ² Mit Absichtserklärung vom November 2017 haben sich die SARM, die GRIAG, die Bürgergemeinde Risch (BGR) und die Griag über den weiteren Ablauf betreffend die Planung an der Buonaserstrasse vereinbart, das ein städtebauliches Variantenstudium sowie die Erstellung eines Bebauungsplans vorsah.
- ³ Ab Sommer 2019 haben die SARM, die Griag, die Einwohner- und Bürgergemeinde vertiefte Abklärungen zum Vorgehen bei der Überbauung des Areals an der Buonaserstrasse (VÜB) gemeinsam und in kooperativer Art vorgenommen. Die vier Räte haben Ende 2020 gemeinsam den Entscheid getroffen, dass die Griag per Ende 2025 rund 60 Alterswohnungen und ein neues Alters- und Pflegezentrum mit 73 Pflegeplätzen auf dem Areal an der Buonaserstrasse erstellt und der neue Bau des Alters- und Pflegezentrums der SARM vermietet wird. Die notwendige Beschlussfassung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohner- und Bürgergemeinde erfolgt im Jahr 2021.
- ⁴ Der Variantenentscheid von Ende 2020 stellt den zeitnahen Übergang zum Mietmodell dar, bei dem die SARM in Zukunft das von ihr betriebene Alters- und Pflegezentrum von der Griag mieten wird. Das bisher von ihr genutzte Alterszentrum Dreilinden wird an die Einwohnergemeinde heimfallen.
- ⁵ Die Griag wird neben einem neuen Alters- und Pflegezentrum rund 60 Alterswohnungen erstellen. Die Griag und die SARM können gemäss der Strategie der Stiftung «alles aus einer Hand» für die Mieterinnen und Mieter des Neubaus Leben im Alter vereinbaren, dass sie die bevorzugte Partnerin zum Erbringen von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Serviceleistungen ist. Die Serviceleistungen werden durch eigene vertragliche Regelungen zwischen der SARM und der Griag definiert und sind nicht Teil der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

Art. 2 Strategische Ausrichtung der Alters- und Gesundheitspolitik

- ¹ Die Parteien vertreten die gemeinsame Haltung, dass sich die Angebotsplanung im Bereich der Alters- und Gesundheitspolitik an der demografischen Entwicklung, an der Nachfrage sowie dem politisch Machbaren orientieren muss. Weiter

sollen weitestgehend ambulante Pflegemöglichkeiten vor stationären zum Einsatz kommen.

- ² Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten und Informationen soll die Auftragnehmerin ab Bezug des neuen Alters- und Pflegeheims zusätzlich 20 Pflegebetten in der stationären Langzeitpflege anbieten. Die Erhöhung der Bettenzahl ist in der Pflegebettenplanung des Kantons zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung unter den Reserven aufgeführt. Die Daten des Gesundheitsobservatoriums Schweiz (Obsan) weisen eine steigende Nachfrage nach Pflegeplätzen im Kanton Zug und insbesondere im Gebiet Ennetsee auf.
- ³ Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, werden durch die Griag 60 neue Alterswohnungen in unmittelbarer Nähe zum neuen Alters- und Pflegezentrum erstellt. Diese Wohnungen sollen der sich veränderten Nachfrageentwicklung älterer Personen, die sich einen möglichst langen Verbleib in ihrer Privatwohnung wünschen, nachgekommen werden. Die 60 Alterswohnungen werden zusammen mit Servicedienstleistungen angeboten und als intermediäres Angebot ausgestaltet.

B. Grundlagen

Art. 3 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) und dessen Verordnungen
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1) und dessen Verordnung
- Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11)
- Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) und dessen Verordnung
- Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (Langzeitpflege-Verordnung, LpfV) vom 1. Juni 2004 (BGS 826.113)
- Richtlinien für den Betrieb von Institutionen der stationären Langzeitpflege der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
- Pflegeheimliste des Kantons Zug
- Rahmentarif für die Institutionen der stationären Langzeitpflege des Kantons Zug
- Betriebsbewilligung des Kantons Zug vom 9. Dezember 2009; Ergänzung 24. Juni 2014
- Vereinbarung Bettenanteil für die Gemeinde Meierskappel vom 28. September 2011
- Altersleitbild vom Februar 2007
- Strategie Wohnen im Alter vom 26. Juni 2009

C. Vertragsgegenstand

Art. 4 Zweck und Auftrag

- 1 Diese Leistungsvereinbarung wird in Erfüllung der Pflichten gemäss § 7a des Spitalgesetzes und gestützt auf die Bedarfsplanung der Gemeinde Risch abgeschlossen. Die Auftragnehmerin erbringt die in Art. 6 dieser Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen. Bei der Erfüllung des Auftrags richten sich die Vertragspartner nach den in Art. 5 dieser Leistungsvereinbarung definierten Grundsätzen.
- 2 Allfällige Leistungen der spezialisierten Langzeitpflege fallen in die Verantwortung der Konferenz Langzeitpflege der Zuger Gemeinden und werden ausserhalb dieser Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 5 Grundsätze

- 1 Die strategische Weiterentwicklung der Leistungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung wird von der Auftragnehmerin in Absprache mit der Auftraggeberin vorgenommen, wobei eine partnerschaftliche Erfüllung des gesetzlichen Gemeindefauftrages zur stationären Versorgung angestrebt wird. Leistungen ausserhalb dieser Leistungsvereinbarung können ohne gegenseitige Absprache weiterentwickelt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Leistungsvereinbarung stehen.
- 2 Über Vorkommnisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leistung bzw. Leistungserbringung haben, informieren sich die Vertragsparteien zeitnah. Zudem tauschen die Vertragsparteien die für die Planung notwendigen Informationen aus. Dabei werden Persönlichkeits- sowie Datenschutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden gewährleistet.
- 3 Die Auftragnehmerin führt den Betrieb nach qualitativen, unternehmerischen und wirtschaftlichen Grundsätzen eigenständig.
- 4 Für die Erfüllung des Auftrags ist die notwendige Infrastruktur durch die Auftragnehmerin bis zum Zeitpunkt, ab welchem der Übergang zum Mietmodell erfolgt, bereitzustellen und zu erhalten. Nach Bezug des neu erstellten Alters- und Pflegezentrums wird die Auftragnehmerin dieses von der Griag mieten.
- 5 Einmal aufgenommene Personen im Alters- und Pflegezentrum können in der Regel bis zu ihrem Tod in der Institution bleiben, wobei medizinische und soziale Gründe eine Verlegung begründen können.
- 6 Die Auftragnehmerin führt das Alters- und Pflegezentrum als offene Institution mit Angeboten auch für die Bevölkerung.

Art. 6 Leistungen

- 1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen im Rahmen der Betriebsbewilligungen. Die Aufsicht über die Betriebsbewilligung obliegt dem Kanton.
- 2 Die Auftragnehmerin erbringt bedarfsentsprechende Pflegeleistungen über alle Pflegestufen.
- 3 Die Leistungen in Pension und Betreuung umfassen die Nicht-KVG-Pflichtleistungen sowie Hotellerieleistungen, Zusatzleistungen und Spezialangebote.
- 4 Die Auftragnehmerin bietet auch Pflegeplätze an, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen der kantonalen Bestimmungen über die Sozialverträglichkeit finanziert werden können.

Art. 7 Beschreibung der Grundleistung für das Alters- und Pflegezentrum

- 1 Die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel ermöglicht bis Ende 2025 53 Personen bis zum Lebensende zu wohnen. Ab 2026 wird die Bettenzahl voraussichtlich durch den Kanton Zug um 20 erhöht.
- 2 Die Auftragnehmerin betreibt 73 Pflegebetten der allgemeinen Langzeitpflege. Davon sind acht Betten für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meierskappel zu betreiben. Mit einem Teil der Betten führt sie eine geschützte Abteilung für an Demenz erkrankte Personen mit einem begehbaren Aussenbereich (voraussichtlich eine Terrasse).
- 3 Mindestens fünf Betten entsprechend den Bestimmungen der Sozialverträglichkeit und können in der Regel von allen Bewohnerinnen und Bewohnern finanziert werden.
- 4 Die benötigte Pflege und Betreuung wird während 24 Stunden geleistet. Das Personal unterstützt, erhält und fördert die körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner.
- 5 Die Leistungen werden von der Auftragnehmerin jährlich in einer Tarifordnung publiziert.
- 6 Neben den Zimmern stehen allgemein zugängliche Räume zur Verfügung, die der Begegnung, Versorgung und gemeinsamen Aktivitäten dienen.
- 7 Die hausärztliche Versorgung wird in der Regel vor Ort im Alters- und Pflegezentrum erbracht. Der eingesetzte Hausarzt / die eingesetzte Hausärztin regelt Weiteres.

Art. 8 Zusatzleistung und Spezialangebote

- 1 Zusatzleistungen und Spezialangebote, die über die in Art. 7 umschriebenen Grundleistungen hinausgehen und durch die EGR mitfinanziert werden müssen, bedürfen der Genehmigung durch die Auftraggeberin. Nicht bewilligte Zusatzleis-

tungen müssen selbsttragend sein. Für genehmigte Zusatzleistungen und Spezialangebote führt die Anbieterin eine eigene Kosten- und Leistungsrechnung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Prinzipien und legt diese der Auftraggeberin jährlich vor.

- 2 Der Genehmigungsvorbehalt dient folgendem Zweck:
 - a) vorgängige, gemeinsame Vereinbarung des genau definierten Leistungsumfangs,
 - b) Regelung der Kostentragung,
 - c) Sicherstellung der Kostenwahrheit,
 - d) Gleichbehandlung der Konkurrenten.
- 3 Als genehmigte Zusatzleistung betreibt die Auftragnehmerin 24 Alterswohnungen an der Waldeggstrasse 28 und erbringt hierfür Servicedienstleistungen. Die Anbieterin weist die Alterswohnungen in ihrer Jahresrechnung, im Budget und Finanzplan in einer separaten Rechnung aus.

Art. 9 Beabsichtigte Ziele, erwartete Wirkung / Resultate

- 1 Das Alters- und Pflegezentrum ermöglicht den Bewohnerinnen und Bewohnern ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in einem stationären Rahmen. Die Pflege und Betreuung zielt auf die Fortschritte und die Eigenständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zur Bewältigung der allgemeinen täglichen Aktivitäten.
- 2 Die Pflege und Betreuung strebt an, den Bewohnerinnen und Bewohnern eine ihrer Situation angepasste optimale Lebensqualität bis zum Tode zu gewährleisten und die nahestehenden Bezugspersonen angemessen einzubeziehen.

Art. 10 Aufnahme für das Alters- und Pflegezentrum

- 1 Die Auftragnehmerin ist für den Aufnahmeentscheid zuständig und verantwortlich.
- 2 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Risch und der Gemeinde Meierskappel werden in erster Priorität aufgenommen. Die Auftragnehmerin schliesst mit der Gemeinde Meierskappel eine separate Leistungsvereinbarung ab. In zweiter Priorität werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug Plätze zugewiesen.
- 3 Beim Aufnahmeentscheid werden Dringlichkeit, medizinische, pflegerische, soziale und psychische Aspekte sowie die betriebliche Situation berücksichtigt.
- 4 Für den Fall, dass das Angebot nicht vollumfänglich von Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug nachgefragt wird, werden auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons aufgenommen. Für die Aufnahme von Personen ausserhalb des Kantons Zug muss die Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten vorgängig schriftlich geregelt sein.
- 5 Die Auftragnehmerin nutzt für freie Betten die elektronische Plattform von CURAVIVA Zug.

D. Finanzielles

Art. 11 Tariffestsetzung und Rechnungsstellung

- 1 Die Aufenthalts- und Pflögetaxen werden im Rahmen der jährlichen Tarifverhandlungen spätestens bis Ende Juli des Vorjahres gemäss dem für den Kanton Zug definierten Verfahren ausgehandelt.
- 2 Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen (allgemeine Langzeitpflege und SPITIN) stellt die Auftragnehmerin gemäss den kantonalen Regelungen Rechnung.
- 3 Zusatzleistungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt in Rechnung gestellt.
- 4 Die Auftraggeberin leistet grundsätzlich keine Investitions- und Betriebsbeiträge. Davon ausgenommen sind allfällige Leistungen, welche die Auftraggeberin bestellt und diese durch die Auftragnehmerin nicht kostendeckend erbracht werden können oder die allfällige Subventionierung von Leistungen (z.B. Mahlzeiten-dienst).
- 5 Basis des Reportings an die Auftraggeberin bilden die Vorgaben des Verfahrens aus dem Taxtool.

Art. 12 Abgeltung

Die Abgeltung der Gemeinden umfasst die ungedeckten Pflegekosten pro Tag.

Art. 13 Rechnungslegung und Revision Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Mahnwesen

- 1 Die Rechnungsstellung an die zuständige Gemeinde erfolgt monatlich. In Absprache mit der zuständigen Gemeinde kann die Auftragnehmerin der Gemeinde Sammelrechnungen stellen. Die Regelungen zur Rechnungsstellung gemäss Langzeitpflege-Verordnung werden eingehalten. Die Auftragnehmerin entscheidet eigenständig über die Zahlungsfristen und das Mahnwesen.
- 2 Der Gemeindebeitrag gemäss Pflegestufe wird fällig, wenn die Krankenversicherung die Leistung in der entsprechenden Pflegestufe anerkennt. Von der Krankenversicherung nicht vergütete Leistungen, bei welchen schon ein Gemeindebeitrag bezahlt worden ist, werden vom Leistungserbringer nach dem rechtsgültigen Entscheid zurückvergütet.

E. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

Art. 14 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Qualitätsindikatoren/-kennzahlen werden gemäss den Vorgaben der SOMED erhoben. Bis zu deren Vorliegen gelten die Vorgaben von CURAVIVA Zug.

Art. 15 Controlling und Berichterstattung

- 1 Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen. Die Qualitätssicherung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungs- und Gesundheitsgesetzes.
- 2 Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jährlich mit dem Jahresbericht Bericht zu erstatten.

Art. 16 Rechnungslegung und Revision

Für die Rechnungsführung wird eine schweizerische Fachempfehlung mit Rechnungslegungsstandards, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) vermitteln, angewendet. Die Revision der Jahresrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17 Offenlegungspflicht

- 1 Gegenüber der Auftraggeberin sind Budget und Rechnung so zu gliedern, dass ein direkter Vergleich mit den Angaben im kantonalen Taxtool möglich ist.
- 2 Für die Alterswohnungen und Zusatzleistungen gemäss Art. 8 führt die Auftragnehmerin eine separate Rechnung.

F. Vertragsbeginn, Laufzeit, Anpassungen und Kündigung

Art. 18 Vertragsbeginn und Laufzeit

- 1 Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist unbefristet. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung 2008.
- 2 Das Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgergemeinde Risch sowie der Einwohnergemeinde Risch zum Vorgehen betreffend Überbauung an der Buonaserstrasse (VÜB). Sofern VÜB nicht genehmigt wird, fällt die Leistungsvereinbarung dahin und die Parteien einigen sich über das weitere Vorgehen.

Art. 19 Anpassungen der Leistungsvereinbarung

- ¹ Falls sich wesentliche Sachverhalte verändern, verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, die Leistungsvereinbarung anzupassen.
- ² Auf Antrag der Auftragnehmerin oder der Auftraggeberin können jederzeit Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung werden durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Bis zur Unterzeichnung einer ergänzten oder geänderten Leistungsvereinbarung gilt die bestehende Leistungsvereinbarung.

Art. 20 Konfliktfall

Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, streben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 21 Kontrollwechsel

- ¹ Im Fall der Veräusserung der Gesellschaft der Auftragnehmerin, des Überganges des Betriebes, der Änderung des Zwecks, der Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel sowie in allen ähnlichen oder vergleichbaren Fällen stellt die Auftragnehmerin sicher, dass die Rechtsnachfolge alle notwendigen Informationen und Dokumente erhält, um diese Leistungsvereinbarung zu erfüllen.
- ² Die Weiterführung dieser Leistungsvereinbarung bedingt die Zustimmung der Auftraggeberin und ist soweit gewährleistet, als die Rechtsnachfolge über die notwendige Betriebsbewilligung verfügt. Das Fehlen dieser Voraussetzung ist ein wichtiger Grund für die ausserordentliche Kündigung dieser Vereinbarung gemäss Art. 23.

Art. 22 Kündigung bzw. Beendigung der Leistungsvereinbarung

Unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kann die Leistungsvereinbarung schriftlich gekündigt werden.

Art. 23 Ausserordentliche Kündigung durch die Auftraggeberin

- ¹ Im Falle der Beendigung der Leistungsvereinbarung informiert die Auftraggeberin die Gesundheitsdirektion umgehend.
- ² Ist die Auftragnehmerin mit der Erbringung von Leistungen oder der Einhaltung von Verpflichtungen aus dieser Leistungsvereinbarung verschuldeterweise in Verzug, so ermahnt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin schriftlich und informiert die Gesundheitsdirektion.

- ³ Ein Entzug der Betriebsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion hat die ausserordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung auf Ende der Betriebsbewilligung zur Folge.

G. Übergang zum Mietmodell

Art. 24 Verpflichtung zum Abschluss eines Mietvertrags

- ¹ Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mit der Gemeinde Risch Immobilien AG einen Vertrag zur Miete des neuen Alters- und Pflegezentrums abzuschliessen. Gemäss Planungsstand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Leistungsvereinbarung war beabsichtigt, dass das neue Pflegeheim spätestens per Ende 2025 bereitsteht. Bei einem späteren Bezug des neuen Pflegeheims kommen die Regelungen zu tragen, die im Baurechtsvertrag festgeschrieben sind.
- ² Die Auftraggeberin hat die feste Absicht, dass das neu zu erstellende Alters- und Pflegezentrum ab Inbetriebnahme von der Auftragnehmerin betrieben wird. Auftragnehmerin und die Auftraggeberin sind sich einig, die anstehenden Schritte hin zum Mietmodell zu unternehmen und die hierzu notwendigen Verträge abzuschliessen. Der Mietvertrag ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 25 Erhöhung der Bettenzahl

- ¹ In der Pflegeheimliste 2021 bis 2025 sind insgesamt 45 Betten vorgemerkt, wobei 20 davon auf das Pflegeheim in Baar fallen. Von den verbleibenden 25 Betten sollen gemäss Absprachen zwischen der Auftraggeberin und dem Kanton Zug 20 Betten dem Pflegeheim in Rotkreuz zugeteilt werden. Der definitive Entscheid für die Zuteilung der Betten hängt von der Nachfrageentwicklung sowie dem Entscheid des Regierungsrats betreffend die Pflegeheimliste ab 2026.
- ² Die Parteien vereinbaren, sich für die Festschreibung von zusätzlich 20 Betten zugunsten des Alters- und Pflegezentrums in Rotkreuz ab dem Jahr 2026 in der Pflegeheimliste einzusetzen.
- ³ Für den Fall, dass die Bettenzahl ab 2026 nicht erhöht werden kann, vereinbaren die Auftragnehmerin und die Griag eine Lösung für eine Zwischennutzung der 20 Betten.

H. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jegliche mit dieser Leistungsvereinbarung zusammenhängende Auskunft unter Einhaltung der Schweigepflicht zu erteilen

und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei werden Persönlichkeits- sowie Datenschutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden gewährleistet.

Art. 27 Amtsgeheimnis, Datenschutz und Datensicherheit

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch den Mitarbeitenden der Auftragnehmerin sowie beigezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten.
- 2 Die Vertragsparteien gewährleisten bei der Bearbeitung von Daten die Einhaltung der Vorgaben nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie nach den kantonalen Datenschutzbestimmungen. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu treffen.

Art. 28 Haftung und Versicherung

- 1 Die Auftragnehmerin haftet für die von ihr oder ihren Angestellten eingesetzten Dritten verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung.
- 2 Die Auftragnehmerin schliesst den Risiken angemessene Versicherungen ab.
- 3 Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Schäden.

Art. 29 Delkredere-Risiko

- 1 Für uneinbringliche Forderungen, die der Auftragnehmerin aus der Erbringung der Leistungen entstehen, insbesondere im Fall des Nichtbezahlens von Rechnungen durch zahlungspflichtige Private, haftet die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin nicht.
- 2 Von dieser Regelung ausgenommen sind subsidiäre Kostengutsprachen der Auftraggeberin zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner für das Aufbringen von Depotleistungen.

Art. 30 Einsatz von Dritten

Der Einsatz von Dritten durch die Auftragnehmerin zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung ist grundsätzlich zulässig, wobei die Auftragnehmerin stets für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung verantwortlich ist. Wenn die Auftragnehmerin Dritte einsetzt, hat sie sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Art. 31 Archivierung

Die Auftragnehmerin ist im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung an die Bestimmungen des Archivgesetzes gebunden.

Art. 32 Gerichtsstand

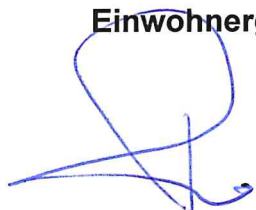
Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

Art. 33 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, je ein Exemplar für jede Vertragspartei.

Rotkreuz, 17. März 2021

Einwohnergemeinde Risch



Peter Hausherr
Gemeindepräsident



Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel



Ulrich Amsler
Stiftungsratspräsident



Felix Reichmuth
Stiftungsratssekretär

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	2
Art. 1	Institutionelle Rahmenbedingungen.....	2
Art. 2	Strategische Ausrichtung der Alters- und Gesundheitspolitik.....	2
B.	Grundlagen.....	3
Art. 3	Grundlagen	3
C.	Vertragsgegenstand	4
Art. 4	Zweck und Auftrag	4
Art. 5	Grundsätze	4
Art. 6	Leistungen	5
Art. 7	Beschreibung der Grundleistung für das Alters- und Pflegezentrum	5
Art. 8	Zusatzleistung und Spezialangebote	5
Art. 9	Beabsichtigte Ziele, erwartete Wirkung / Resultate.....	6
Art. 10	Aufnahme für das Alters- und Pflegezentrum	6
D.	Finanzielles.....	7
Art. 11	Tariffestsetzung und Rechnungsstellung	7
Art. 12	Abgeltung.....	7
Art. 13	Rechnungslegung und Revision Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Mahnwesen	7
E.	Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht	8
Art. 14	Qualitätssicherung	8
Art. 15	Controlling und Berichterstattung.....	8
Art. 16	Rechnungslegung und Revision	8
Art. 17	Offenlegungspflicht	8
F.	Vertragsbeginn, Laufzeit, Anpassungen und Kündigung	8
Art. 18	Vertragsbeginn und Laufzeit	8
Art. 19	Anpassungen der Leistungsvereinbarung.....	9
Art. 20	Konfliktfall.....	9
Art. 21	Kontrollwechsel.....	9
Art. 22	Kündigung bzw. Beendigung der Leistungsvereinbarung	9
Art. 23	Ausserordentliche Kündigung durch die Auftraggeberin	9

G.	Übergang zum Mietmodell.....	10
	Art. 24 Verpflichtung zum Abschluss eines Mietvertrags.....	10
	Art. 25 Erhöhung der Bettenzahl	10
H.	Schlussbestimmungen.....	10
	Art. 26 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht.....	10
	Art. 27 Amtsgeheimnis, Datenschutz und Datensicherheit.....	11
	Art. 28 Haftung und Versicherung	11
	Art. 29 Delkredere-Risiko	11
	Art. 30 Einsatz von Dritten	11
	Art. 31 Archivierung	12
	Art. 32 Gerichtsstand	12
	Art. 33 Ausfertigung.....	12